



Beschlüsse des 86. Deutschen Juristen-Fakultätentages 25. und 26. Mai 2006

I. Juristenausbildung und Bologna-Prozess

(DJFT 2006/I)

1. Die Staatsprüfung bleibt Zugangsvoraussetzung für die klassischen juristischen Berufe (vgl. Beschlüsse DJFT 2004/II, 2005/I).
Der Deutsche Juristen-Fakultätentag begrüßt die Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD vom 11.11.2005, die unter Punkt 2.4. festhält, dass eine Übertragung des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung nicht erforderlich ist.
2. Mit Blick auf andere Berufsfelder prüfen die juristischen Fakultäten/Fachbereiche die Einführung konsekutiver Studienabschlüsse.
3. Die Einführung konsekutiver Abschlüsse darf die Ausbildung im Studiengang „Erste Juristische Prüfung“ nicht beeinträchtigen und setzt deshalb die Bereitstellung der hierfür erforderlichen zusätzlichen sachlichen und personellen Ressourcen voraus.

Professor Dr. Peter M. Huber

Geschäftsstelle: Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München
Tel. 089 / 2180 – 3576, 3577; Fax 089 / 2180 – 5063
E-Mail: geschaeftsstelle@djft.de

II. Ausgestaltung der Promotion und ihres Verfahrens

(DJFT 2006/II)

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag wendet sich gegen die Einführung eines gegliederten Promotionsstudiums mit eigenem Lehranteil und Präsenzpflcht.

Dies missachtet die fächerspezifischen Gegebenheiten.

III. Auswahlverfahren von Studienbewerbern

(DJFT 2006/III)

Der 86. Deutsche Juristen-Fakultätentag empfiehlt die Erprobung von individuellen oder standardisierten Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren vor der Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium an einzelnen Fakultäten/Fachbereichen, um die Tragfähigkeit dieser Verfahren für alle Fakultäten/Fachbereiche zu ermitteln. Voraussetzung dafür ist

- die Bereitstellung der personellen und sachlichen Ressourcen,
- die Wahrung der Kapazitätsgrenzen der Fakultäten/Fachbereiche,
- ggf. die Anrechnung auf das Lehrdeputat.

IV. Gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich

(DJFT 2006/IVa)

Die Mitglieder erkennen äquivalent an anderen Fakultäten/Fachbereichen erbrachte und durch selbstständige Leistungsnachweise nachgewiesene Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung an¹.

¹ Siehe DJFT 2005/VII zur gegenseitigen Anerkennung der Zwischenprüfung.

V. Anrechnung von Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich und in der Ersten Juristischen Prüfung

(DJFT 2006/IVb)

1. Eine selbständige Abschlussarbeit im Schwerpunktbereich ist mit einem Wert von 0,2 Semesterwochenstunden im Lehrdeputat zu berücksichtigen.
2. Die Teilnahme an der Ersten Juristischen Prüfung ist, sofern sie nicht besonders vergütet wird, bei der Gewährung von Leistungszulagen oder im Rahmen des Lehrdeputats zu berücksichtigen².

VI. Besondere Leistungsbezüge im Rahmen der W-Besoldung, leistungs- und belastungsgerechte Mittelvergabe³

(DJFT 2006/V)

1. Zur Steigerung der Transparenz bei der Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG im Rahmen der W-Besoldung sollen allgemeine Kriterien entwickelt werden, die den spezifischen Anforderungen der Rechtswissenschaft gerecht werden. Sie sind in Satzungen und Richtlinien transparent niederzulegen.
2. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag fordert die Einrichtung eines festen Verteilungsschlüssels zwischen den Disziplinen einer Universität, der von deren Gleichwertigkeit ausgeht.
3. Die Fakultäten/Fachbereiche sollen an dem Verteilungsverfahren der Leistungsbezüge beteiligt werden. Die Entscheidung der Universitätsleitung soll im Einvernehmen mit den Fakultäten/Fachbereichen ergehen.
4. Eine Doppelberücksichtigung etwa von Publikationen, die aus Drittmittelwerbungen oder Gutachtertätigkeit hervorgegangen sind, ist zu vermeiden.

² Siehe DJFT 2003/IV zur Erhöhung des Lehrdeputats.

³ Vgl. Beschlüsse DJFT 2005/XIII, 2005/IX.

5. Als Kriterien für die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen kommen insbesondere in Betracht:

a. In der Forschung

- Publikationen,
- Herausgebere Tätigkeit,
- Evaluationsergebnisse,
- Preise und Auszeichnungen,
- Höhe der eingeworbenen Drittmittel, Spenden,
- Funktionen in internationalen Forschungsschwerpunkten und Forschungsförderinstitutionen,
- Gutachtertätigkeit.

b. In der Lehre

- Ergebnisse von externer und interner Lehrevaluationen unter Berücksichtigung der studentischen Evaluationen,
- Abfassung von Lehrbüchern,
- Umfang von über die reguläre Verpflichtung hinausgehenden Aufgaben in der Lehre,
- Prüfungsleistungen,
- Betreuungsleistungen,
- Mitwirkung bei der Studienreform,
- Durchführung auswärtiger Lehre,
- Preise oder Auszeichnungen für die Lehre,
- Betreuung und Integration ausländischer Studierender und internationaler Austausch.

c. In der Weiterbildung

- Entwicklung von Weiterbildungsangeboten sowie entsprechende Lehrleistungen (sofern die reguläre Lehrverpflichtung überschritten wird),
- Für die Universität erzielte Einnahmen aus der Weiterbildung.

d. In der Nachwuchsförderung

- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- Funktionen in Nachwuchsförderschwerpunkten und entsprechenden Institutionen,
- Anzahl der betreuten Promotionen,
- Anzahl der betreuten Habilitationen.

e. Sonstiges

- Wahrnehmung herausgehobener ehrenamtlicher Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften und bei der überregionalen Hochschulorganisation (z.B. DFG, ELFA, HRK, AFT, DJFT),
- Aktivitäten im Rahmen der Selbstverwaltung sowie der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit.